

Parlamentarisches Policy-Agenda-Setting des monarchischen Staatsoberhauptes in Liechtenstein. Drei Fallbeispiele.

Roman Büsser

1 Einleitung und Fragestellung

Wie Pállinger (2011, S. 327) ausführt, erkannte Constant bereits 1814 die Hauptfunktionen eines Monarchen in einem demokratisch verfassten Staat. Constants (1814) Argumentationslinie folgend besteht die Hauptaufgabe eines Monarchen darin, das Funktionieren der rechtsstaatlich-demokratischen Institutionen zu unterstützen. Der Monarch kann im Sinne eines Schiedsrichters mit dem Ziel des Ausgleichs der parteipolitischen Interessen und Machtspiele für eine gewisse Ordnung sorgen. Darüber hinaus hat ein Monarch heute, in einer Zeit, in der Politik immer komplexer und undurchsichtiger wird, einen Vorteil. Durch Personalisierung und Unabhängigkeit – er wurde von niemandem gewählt und ist keiner Partei Rechenschaft schuldig – kann der Monarch zu einer Minderung der Komplexität der Politik beitragen (Pállinger 2011, S. 328). Der Mangel an Legitimation durch erbliche Abfolge wird – in Gegenüberstellung zur Legitimation durch Wahl – mit dem Vorteil, dass der Monarch keiner Partei oder Gruppe angehört, abgeschwächt. Die Eigenständigkeit des monarchischen Staatsoberhauptes ist geprägt durch seine Unabhängigkeit von Mehrheiten, Schichten und Volksteilen. Dadurch ist der Monarch besonderes prädestiniert, als unabhängige Instanz der ganzen Bevölkerung gleichermaßen nahezustehen, verbunden zu sein und wertneutral gegenüberzustehen. Über die Jahre hinweg repräsentiert er Stabilität im dynamischen Prozess der Demokratie. Als Integrationsfigur für die verschiedenen Bevölkerungsteile steht er als ausgleichende Mitte und Mediator (Batliner 1994, S. 94). Da er jedoch nicht demokratisch gewählt wurde, soll er „als unparteiisches, über den Interessenkonflikten stehendes Symbol die Einheit des Staates repräsentieren“ (Pállinger 2011, S. 329). Batliner (1994, S. 95) verweist auf ein Urteil des Staatsgerichtshofes hinsichtlich der Funktion des monarchischen Staatsoberhauptes im Rahmen einer Volksabstimmung: „Die mangelnde demokratische Legitimität und Verantwortlichkeit und die mit seiner Stellung verbundene Aufgabe, Staat und Bürgerschaft als Ganze zu repräsentieren, symbolkräftig zu integrieren sowie das Staats- und Gesellschaftsgefüge als

solches zu stabilisieren, gebieten es ihm, sich aus der unmittelbar konkreten politischen Auseinandersetzung herauszuhalten.“¹

Die liechtensteinische Verfassung regelt die Kompetenzen des Landesfürsten. Üblicherweise zeichnen sich präsidentiale Systeme in Abgrenzung zu parlamentarischen Systemen durch weitgehende Kompetenzen und damit eine hohe Macht des Staatsoberhauptes aus. Die Stellung des Staatsoberhauptes in parlamentarischen Systemen unterscheidet sich von Land zu Land. Am häufigsten ist die Regierung bzw. der Regierungschef für exekutive Pflichten verantwortlich (Pállinger 2003, S. 1f.). Vorweggenommen sei hier, dass die Kompetenzen des liechtensteinischen Fürsten ausgeprägt sind und diese unter anderem schon mehrere Male im Rahmen von Volksabstimmungen zur Anwendung kamen. Jenseits der Tagespolitik ist es Fürst Hans-Adam II. und Erbprinz Alois z. B. gelungen, ihre Interessen im Rahmen ihrer eigenen Verfassungsinitiative im Jahr 2003 mit der Unterstützung des Volkes am Landtag² vorbei durchzusetzen (Marcinkowski und Marxer 2011, S. 108ff.). Über diesen Einsatz der fürstlichen Macht im direktdemokratischen Prozess hinaus stellt sich die Frage, inwieweit der Fürst bzw. der Erbprinz sich bei der aktiven Setzung von konkreten Themen und damit in der aktiven Gestaltung von Tagespolitik in den parlamentarischen Prozess eingebracht haben und inwiefern diese allfälligen Vorstösse von Erfolg geprägt waren.

Das nächste Kapitel beschreibt die Kompetenzen des liechtensteinischen Fürsten. Sodann wird auf die bisherige Anwendung des Sanktionsrechts im Rahmen von Volksabstimmungen eingegangen. Vor der Ausführung und qualitativ-deskriptiven Auswertung von drei Fallbeispielen werden die Wichtigkeit von Themen in der politischen Kommunikation, das politische Rollenverständnis der Fürsten und die Theorie des Agenda-Settings sowie des Policy-Agenda-Settings beschrieben.

1.1 Weitreichende Kompetenzen des Fürsten

„Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage (Art. 79 und Art. 80 LV); die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt“ (Art. 2 LV). Marcinkowski und Marxer (2011, S. 82) verweisen darauf, dass das monarchische Prinzip mit dieser Formulierung überwunden ist. Sie schränken jedoch ein, dass es mitnichten dem demokratischen Prinzip den Durchbruch ermöglicht. Zusätzlich betonen sie, dass im Gegensatz zu anderen monarchisch geprägten Staaten wie z. B. Grossbritannien

¹ Urteil StGH vom 21.6.1993 LES 3/93, S. 91ff.

² Der Landtag ist das liechtensteinische Parlament.

oder den Benelux-Staaten, in welchen die Monarchen eine mehr oder weniger symbolische und integrative Funktion innehaben, die Rechte des Landesfürsten weitgehend sind. Die Verfassung von Liechtenstein schreibt dem monarchischen Staatsoberhaupt eine besonders starke Stellung zu. Neben dem Volk ist der Fürst expliziter Träger der Souveränität. Zu den wichtigsten fürstlichen Kompetenzen zählt das Sanktionsrecht (Art. 9 LV und Art. 65 Abs. 1 LV), welches besagt, dass es zur Gültigkeit jedes Gesetzes der Zustimmung des Landtags, der Sanktion – also der Unterschrift – des Fürsten sowie der Gegenzeichnung des amtierenden Regierungschefs oder seines Stellvertreters und der Kundmachung im Landesgesetzblatt bedarf. Der Landesfürst verfügt zudem über das Recht auf Immunität (Art. 7 Abs. 2 LV), das Recht, Staatsverträge abzuschliessen (Art. 8 LV), das Notrecht (Art. 10 LV), welches ihm in Krisensituationen weitreichende Verantwortlichkeiten zugesteht, das Begnadigungsrecht (Art. 12 LV) sowie das Recht der Regierungsentlassung (Art. 80 Abs. 1 LV). Im Zuge der Verfassungsänderung von 2003 wurden gewisse Kompetenzen des Fürsten ausgeweitet, andere leicht beschnitten. Zum Beispiel wurde vom Fürsten eine Neuregelung bei der Richterbestellung erzielt (Batliner et al. 2002, S. 9ff.). Dem Fürsten steht seit 2003 das Recht zu, die Hälfte der Mitglieder auszuwählen, welche in einem Gremium die neuen Richter nominieren. Er selbst verfügt dabei über den Stichentscheid sowie das Vetorecht. Der Landtag hat die Möglichkeit, den Vorschlag dieses Gremiums abzulehnen und einen Gegenentwurf zu präsentieren. Über diese Alternativen und allenfalls weitere empfohlene Kandidaten aus dem Volk wird sodann per Volksabstimmung entschieden. Vor der Verfassungsreform war die Richterbestellung so geregelt, dass der Landtag das Vorschlagsrecht und das Staatsoberhaupt das Ernennungsrecht innehatte. Weiter wurde das Sanktions- und Notverordnungsrecht modifiziert, ohne die weitreichenden Handlungsspielräume dieser zwei prominenten Verfassungsartikel einzuschränken (Marcinkowski und Marxer 2011, S. 83). „Indirekt gestärkt wurde die Stellung des Monarchen auch dadurch, dass dem Staatsgerichtshof die Kompetenz abgesprochen wurde, im Konfliktfall zwischen den Staatsorganen über deren Recht und Zuständigkeiten zu entscheiden. Dies erlaubt es dem Fürsten, im Konfliktfall die Initiative an sich zu reißen, da er die Regierung und den Landtag mit dem Entlassungs- und Auflösungsrecht disziplinieren kann um, falls das notwendig wird, mit Notverordnung selbst zu regieren“ (Marcinkowski und Marxer 2011, S. 83f.). Winkler hebt im Gegensatz dazu hervor, dass relevante Bestimmungen der Verfassungsrevision erstens Befugnisse des monarchischen Staatsoberhauptes einschränken und zweitens die Zuständigkeiten der Regierung, des Landtags und der Bevölkerung ausweiten. Er nennt als Beispiele die Einrichtung einer Volksinitiative

für ein Misstrauensvotum gegen den Fürsten (Art. 13 LV) sowie den Verfassungsartikel zur Abschaffung der Monarchie (Art. 113 LV) (Winkler 2005, S. 2). Des Weiteren stellt die monarchische Ausgestaltung in Liechtenstein insoweit eine Besonderheit dar, als die Dynastie, die erbliche Thronfolge, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie die Vormundschaft im so genannten Hausgesetz geregelt werden. Dieses Hausgesetz ist demokratisch nicht legitimiert und ist selbst nicht der Verfassung unterstellt. In allen anderen Monarchien, welche Teil des Europarats sind, werden alle Amtsfunktionen des Staatsoberhauptes in der Verfassung geregelt (Pállinger 2003, S. 18).

2 Bisherige Anwendung der weitreichenden Kompetenzen bei Volksabstimmungen

Der liechtensteinische Fürst machte von seinem umstrittenen Sanktions- bzw. Vetorecht im Rahmen von Volksabstimmungen bis heute einmal Gebrauch. Im Rahmen der Volksabstimmung vom 7. und 8. Dezember 1961 über eine angestrebte Verfassungsanpassung im Bereich des Jagdrechts, welches von der Bevölkerung mit 57 mehr Ja-Stimmen knapp angenommen wurde, verweigerte der damalige Fürst Franz Josef II. seine Sanktion. Ziel der Volksinitiative war die Aufhebung des Jagdregals und die Übertragung des Jagdrechts auf die Grundeigentümer. Der damalige Fürst begründete seine Sanktionsverweigerung mit seiner Funktion als Hüter der Verfassung. Die Verfassung solle nicht für zweitrangige Belange geändert werden (Kieber 2006, S. 68). Weiter wäre mit dieser Verfassungsänderung ein neues Gesetz in Kraft getreten, während noch nicht aufgehobene Artikel des alten Jagdgesetzes ebenfalls noch Gültigkeit gehabt hätten. Der Fürst machte daraufhin von seinem Gesetzesinitiativrecht (Art. 64 Abs. 1 LV) Gebrauch und erteilte der Regierung den Auftrag, ein neues Jagdgesetz auszuarbeiten, welches die bestehende Ungleichbehandlung bei der Zuweisung von Jagdrevieren aufhebt (Meier 2012, S. 9). Bereits im Januar 1962 konnte das neu ausgearbeitete Jagdgesetz vom Landtag verabschiedet werden und fand einen Monat darauf auch in einer Volksabstimmung eine Mehrheit (Kieber 2006, S. 69).

Das mächtige Sanktionsrecht kam im Rahmen von Volksabstimmungen nach der Kontroverse über das Jagdgesetz bis heute zwar nicht mehr zur konkreten Anwendung, jedoch griff der Landesfürst in jüngerer Zeit dreimal mit einem angedrohten Veto in den Abstimmungskampf ein. Weil das Volk bei diesen drei Vorlagen im Sinne des monarchischen Staatsoberhauptes abstimmte, war die Sanktionsverweigerung schliesslich nicht notwendig. Im Rahmen der fürstlichen Verfassungsinitiative (2003) sowie der Initiative zur Einschränkung des

Vetorechts „Ja – damit deine Stimme zählt“ (2012) drohte das monarchische Staatsoberhaupt mit der Sanktionsverweigerung. Ein „Nein“ zu seiner eigenen Verfassungsinitiative sowie ein „Ja“ zur Vetoinitiative hätten eine Einschränkung der fürstlichen Kompetenzen bedeutet. Die fürstliche Verfassungsinitiative wurde mit 64,3% der Stimmen angenommen und die Volksabstimmung „Ja – damit deine Stimme zählt“ mit wuchtigen 76,4% verworfen. Interessant im Rahmen der Verfassungsinitiative war der Abstimmungskampf. Dieser war nicht von einer inhaltlichen Auseinandersetzung geprägt, sondern wurde von einem Deutungsmuster überlagert. Es waren nicht inhaltliche Elemente, welche vordergründig in den liechtensteinischen Medien thematisiert wurden, sondern die Drohung des Fürsten, dass er im Falle des Scheiterns den Wohnsitz der Fürstenfamilie zurück nach Wien verlegen würde (Marcinkowski und Marxer 2011, S. 149). Die Volksabstimmung im Jahr 2011 über das Initiativbegehren zur Abänderung des Strafgesetzbuches („Hilfe statt Strafe“) hatte eine Lockerung des generellen Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen in Liechtenstein zum Ziel. Mit der Initiative sollten Ausnahmen der strikten Regelung mit einer gesetzlich verankerten Fristenregelung mit Beratungspflicht ermöglicht werden. Diese Initiative wurde mit 52,3% Nein-Stimmen knapp nicht angenommen. Die ablehnende Haltung des Fürsten gegenüber dieser Volksinitiative kann mit seiner christlich-konservativen Gesinnung erklärt werden.

Aufgrund der Relevanz der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in der politischen Kommunikation ist der Stellenwert von Themen besonders hervorzuheben. In den folgenden zwei Kapiteln wird erstens die besondere Bedeutung von Themen sowie zweitens das Rollenverständnis des Fürsten und des Erbprinzen hinsichtlich der aktiven Setzung von Themen dargelegt.

3 Die besondere Bedeutung von Themen

Die besondere Bedeutung von Themen für die öffentliche Meinungs- und Willensbildung ist spätestens seit den 1970er-Jahren bekannt. Luhmann wies darauf hin, dass die öffentliche Meinung nicht einfach als Wirkung politischer Persuasionsversuche betrachtet werden kann. Vielmehr scheine die öffentliche Meinung im Bereich von „Themen der Kommunikation“ zu liegen. Unter solchen Themen, wie z. B. dem Wetter, dem Steigen der Preise, dem neuen Auto des Nachbarn etc. versteht er Sinnkomplexe, über die man reden und eine gleiche, aber auch eine unterschiedliche Meinung haben kann. Jede Kommunikation als Interaktion zwischen mehreren Personen baut auf solchen Themen als Struktur der Kommunikation auf (Luhmann 1970, S. 7). Auch in der Politik kann nur mithilfe von Themen kommuniziert

werden. Aufgrund dessen kommt den Themen möglicher Kommunikation in der Politik vorrangige Bedeutung zu (Luhmann 1970, S. 9). Sarcinelli und Schatz (2002, S. 429) betonen, dass sich der herausragende Stellenwert von Themen darin manifestiert, dass das ganze Jahr hindurch die politischen Akteure um öffentliche Sichtbarkeit kämpfen und damit vor allem ein Ziel verfolgen: Themen besetzen.

Schulz (2008, S. 264) hält bezüglich des Begriffes „Thema“ fest, dass dieser nicht mit dem im englischsprachigen Raum benutzten Begriff „Issue“ gleichzusetzen ist. Issue bezeichnet ein umstrittenes Thema. Die deutschen Bezeichnungen „Thema“ oder „Probleme“ seien also weniger treffend, da die z. B. im Wahlkampf diskutierten Themen und Probleme oft in hohem Masse umstritten seien. Die deutschsprachige Definition passt demzufolge eigentlich nicht zur Analyse von abstrakten Themen. Die Aussenpolitik beispielsweise stellt an sich kein Problem dar. Somit kann „Thema“ allenfalls als Sammelbegriff verstanden werden, hinter dem sich mehrere konkrete Probleme verbergen (Maurer 2010, S. 27). Hinrichs weist ebenso darauf hin, dass der deutsche Begriff „Thema“ den Charakter von Issue etwas abgespeckt wiedergibt: „Ein Issue ist ein Streitfall, ein Problem, vielleicht auch ein Anliegen. Insofern soll Thema im Folgenden immer heissen: Ein Gegenstand öffentlichen Interesses und (strittiger) öffentlicher Diskussion“ (Hinrichs 2002, S. 49). Diese Definition gilt auch für die Betrachtung der drei Fallbeispiele.

4 Politisches Rollenverständnis der Fürsten und des Erbprinzen

Das politische Rollenverständnis von Fürst Franz Josef II. (Staatsoberhaupt von 1938 bis 1989) bei Themensetzungsstrategien und der aktiven Gestaltung von Politik unterscheidet sich von demjenigen von Hans-Adam II. (Staatsoberhaupt seit 1989) und dem Erbprinzen (Übernahme der Staatsgeschäfte 2004). Fürst Hans-Adams Vater, Fürst Franz Josef II., zeichnete sich durch eine christlich-konservative und integrative politische Philosophie aus (Waschkuhn 1994, S. 89). In seiner Thronrede vom 5. April 1955 hob das ehemalige monarchische Staatsoberhaupt hervor: „Eine demokratische Staatsform bedeutet, wie es das Wort Demokratie schon betont, dass die Macht beim Volk liegt, dass das Volk seine politischen Geschicke selbst leitet. Auch in einer konstitutionellen Monarchie, wie es in Liechtenstein ist, bestimmt und leitet das Volk in weitestgehendem Masse die Politik“ (Regierung 1986, S. 48). Fürst Franz Josef II. verstand seine Rolle als „erster Diener des Staates“ sowie als „Hüter der Verfassung“ und versuchte, Konflikte und Polarisierung soweit wie möglich zu verhindern. Sein politisches Selbstverständnis war von Konsensdenken geprägt (Waschkuhn 1994, S. 85ff.).

Im Gegensatz dazu versteht sich Hans-Adam II. als gleichberechtigter Souverän neben dem Volk. An der Jungbürgerfeier in Ruggell vom 8. November 1986 äusserte sich der damalige Erbprinz Hans-Adam gewohnt offensiv zu dieser Frage: „Die liechtensteinische Verfassung legt die politische Macht im Staat auf zwei [...] Träger. Der eine dieser Machtträger ist das Volk, der andere der Fürst. Beide sind gleichberechtigt! und jede wichtige Entscheidung in Liechtenstein benötigt die Zustimmung des Volkes und des Fürsten, so z. B. jede Änderung der Verfassung, neue Gesetze oder die Bildung der Regierung. [...] Man kann auch unseren Staat mit einem Menschen vergleichen, der auf zwei Beinen steht. Beide Beine müssen sich bewegen, wenn man voranschreiten will“ (von Liechtenstein, H.-A. 1986, S. 3).

In einem Interview mit dem Liechtensteiner Volksblatt vom 23. Dezember 2005 zeigt sich das Rollenverständnis von Erbprinz Alois, was aktive Themensetzungsstrategien betrifft, exemplarisch. Konfrontiert mit der vereinzelt Kritik, ob er mit der Forderung nach Reformen in der Sozialpolitik, Bildungspolitik und im Steuerrecht (Landtagsprotokoll 2005, S. 3ff.) ein fürstliches Regierungsprogramm betreibe, äusserte er sich wie folgt: „Es ist auch in anderen Staaten üblich, dass sich das Staatsoberhaupt zu wichtigen politischen Fragen äussert, insbesondere wenn wichtige Reformprojekte anstehen. Wenn ich mir beispielsweise den deutschen Bundespräsidenten anschau, der in den letzten zwei Jahren viele notwendige Reformen eingefordert hat, dann erachte ich so eine Kritik vollkommen fehl am Platz. Aber es gibt nun einmal gewisse Kreise im Land, die dem Fürsten oder Erbprinzen am liebsten einen Maulkorb verpassen möchten. Mit solchen Querulanten muss ich in meiner Funktion leben“ (von Liechtenstein, A. 2005c, S. 4). Auf die Frage, ob er die Aussagen in der Thronrede als Denkanstösse oder als verbindlichen Auftrag an die Politik begreift, diese Themen konkret in Angriff zu nehmen, antwortete er, dass er hoffe, dass diese Äusserungen mehr als nur Denkanstösse seien und zu der einen oder anderen grundlegenden Reform führten (von Liechtenstein, A. 2005c, S. 4). Laut Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller (VU) vertritt Erbprinz Alois vorwiegend dieselben politischen Positionen wie sein Vater. Er bediene sich jedoch einer weicheren Rhetorik (Lanter-Koller 2014, S. 7).

5 Theoretischer Bezugsrahmen: Agenda-Setting und Policy-Agenda-Setting

Die zentrale Annahme der Agenda-Setting-Theorie besteht darin, dass die Massenmedien bestimmen, welche Themen öffentliche Aufmerksamkeit erlangen (awareness model) und welche politische Priorität ihnen jeweils zugeschrieben wird (priorities model) (Schulz 2008, S. 146). „Agenda-Setting-Effekte sind in vielerlei Hinsicht funktional für eine Gesellschaft.

Die Medienberichterstattung macht die Rezipienten im Idealfall auf dringliche Probleme aufmerksam und erzeugt bei halbwegs konsonanter Berichterstattung einen gesellschaftlichen Konsens darüber, welche Themen wichtig sind und welche Probleme gelöst werden müssen. Diese Warn- und Integrationsfunktion können in einer modernen Gesellschaft im Grunde nur noch die Massenmedien wahrnehmen, weil sie die mit Abstand wichtigste Informationsquelle der Bürger sind“ (Maurer 2010, S. 84). Lang und Lang (1981) verwenden den Ansatz des Agenda-Buildings. Dieser Theorie folgend müssen bei der Analyse des Zusammenkommens der öffentlichen Agenda nicht nur die Medien und deren Rezipienten, sondern auch die politischen Akteure berücksichtigt werden (Lang und Lang 1981, S. 456ff.). Maurer weist darauf hin, dass unter Agenda-Building in enger Definitionsführung der Einfluss der politischen Akteure auf die Medienagenda und weiter gefasst die Entstehung der Medienagenda im Ganzen verstanden wird (Maurer 2010, S. 65).

Das Verhältnis von Medien- und Policy-Agenda rückte bei Rogers und Dearing (1988) erstmals in den Blickpunkt und hat in jüngerer Zeit wachsende Aufmerksamkeit sowohl von Medien- als auch Politikwissenschaftlern erfahren (Walgrave und van Aelst 2006, S. 88). Rogers und Dearing differenzieren zwischen drei Komponenten des Agenda-Settings: Medien-Agenda-Setting, Publikums-Agenda-Setting und Policy-Agenda-Setting (Rogers und Dearing 1988, S. 556). Während dieser Pionierphase des Policy-Agenda-Setting-Ansatzes in den 1980er-Jahren wurde vor allem empirisch untersucht, ob der Einfluss der Policy-Agenda auf die Medienagenda grösser ist als der Umkehrschluss und welche dieser Agenden die Publikumsagenda bedeutender bestimmt (Maurer 2010, S. 65f.). Neben dem Agenden-Vergleich verschiedener Akteursgruppen können auch innerhalb von Akteursgruppen Vergleiche angestellt werden, z. B. zwischen unterschiedlichen politischen Akteuren. Dieses Forschungsvorgehen wird als Inter-Policy-Agenda-Setting bezeichnet. Soroka (2002) weist auf wissenschaftliche Beiträge hin, welche ähnlich diesem Beitrag mit Fokus Fürst und Parlament in Liechtenstein die präsidiale und parlamentarische Agenda in den Vereinigten Staaten von Amerika vergleichen (Andrade und Young 1996) sowie die Agenda von Parteien und „policymakers“ (Kaye 1994). In den Forschungsbeiträgen von Kingdon (1995) und Baumgartner und Jones (1993) werden Policy- und Inter-Policy-Agenda-Setting-Fragen im Rahmen der US-amerikanischen politischen Prozesse untersucht (Soroka 2002, S. 8). Der Fürst bzw. der Erbprinz betreiben Agenda-Setting in unterschiedlichen Formen. Zum einen bedienen sie sich des Agenda-Buildings, was insbesondere in Zeitungsinterviews zum Ausdruck kommt. Die Medien spielen für die Fürstenfamilie eine entscheidende Rolle. Die Bevölkerung selbst als auch die Landtagsabgeordneten informieren sich in Liechtenstein

hauptsächlich über die zwei Tageszeitungen³ über aktuelle Issues. In den Medien kann auf verschiedenste Themen aufmerksam gemacht werden. Dazu steht dem Fürsten und dem Erbprinzen die Möglichkeit von Interviews und Pressemitteilungen offen. Auf der anderen Seite versuchen sie, im Sinne eines Inter-Policy-Agenda-Settings die politischen Akteure wie Regierung oder Landtag mit informellen Gesprächen (z. B. beim wöchentlichen Gespräch mit dem Regierungschef) oder Ansprachen, wie den Thronreden zur Landtagseröffnung oder im Rahmen des Staatsfeiertags,⁴ auf die der Fürstenfamilie wichtige Themen aufmerksam zu machen. Die Thronreden enthalten Leitlinien für die Zukunftsgestaltung als auch Anmerkungen zur Tagespolitik (Brunhart 1986, S. 7).

Nachstehend werden die methodische Herangehensweise und die Bestimmung der drei Fallbeispiele dargelegt.

6 Methodik und Bestimmung der Fallbeispiele

Drei Fallbeispiele wurden in qualitativ-deskriptiver Herangehensweise analysiert. Als Quelle für die fürstlichen Themensetzungen wurde auf die Webseite des Fürstenhauses von Liechtenstein (www.fuerstenhaus.li) zurückgegriffen. Auf dieser Plattform sind Reden, Interviews und Pressemitteilungen der Fürstenfamilie – insbesondere von Fürst Hans-Adam II. sowie Erbprinz Alois – von 2004 bis 2014 archiviert. Was den gesetzgeberischen Prozess im Landtag betrifft, bilden die Landtagsprotokolle (www.landtag.li/protokolle) die Quellenbasis.

Die Politikbereiche, aus welchen die Fallbeispiele stammen, wurden aus der ersten Thronrede von Erbprinz Alois im Landtag am 14. April 2005 abgeleitet, in welcher er Reformen in der Steuerpolitik, der Bildungspolitik und der Sozialpolitik anmahnte (Landtagsprotokoll 2005, S. 3ff.). Aus den genannten Politikbereichen wurden sodann Fälle herausgefiltert, welche häufiger zur Sprache kamen. Es wurden also nicht die gesamten Bereiche der Bildungs-, Steuer- und Sozialpolitik, sondern im Bereich Bildung das von Hans-Adam II. schon vor ca. 20 Jahren erstmals ins Spiel gebrachte Bildungsgutscheinsystem, im Bereich Steuerpolitik die Frage der „Flat Tax“ und in der Sozialpolitik das Thema der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen detailliert in Augenschein genommen. Dementsprechend wurde im Fürstenhaus-Onlinearchiv mit den Suchbegriffen „Bildungsgutschein“ und

³ Rund 90% der liechtensteinischen Bevölkerung werden von mindestens einer der beiden Zeitungen erreicht (Marxer 2009, S. 415) / Auflagezahlen 2013: Liechtensteiner Vaterland nach WEMF: 10'441, Liechtensteiner Volksblatt nach WEMF: 7'755

⁴ Auch diese Thronreden werden medial aufbereitet.

„Bildungskonto“, „Flat Tax“ und „Flat Rate Tax“ recherchiert. Hinsichtlich des Spezialfalls Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wurden die Landtagssitzungen, in welchen dieses Gesetz behandelt wurde, einer genauen Betrachtung unterzogen.

6.1 Fallbeispiel 1: Bildungsgutscheine

Milton Friedman ist gemäss Hammerschmidt et al. (2005, S. 4) einer der Gründungsväter der Bildungsgutscheinidee. Mit dem Ziel, das Wohnortprinzip durch ein Leistungsprinzip aufzuheben, sollen die Eltern Schulgeld in der Form von Bildungsgutscheinen erhalten (Friedman 1955 und 1962). Unter Bildungsgutscheinen bzw. Bildungskonten wird eine Ausgestaltung des Bildungssystems verstanden, in welchem die Bildung über vom Staat an die Bevölkerung ausgegebene Bildungsgutscheine finanziert wird. Auf diese Weise könnten sich erstklassige Schulen finanziell absichern, während im Vergleich abfallende Schulen merklich schlechter finanziert würden (Hammerschmidt et al. 2005, S. 4).

Fürst Hans-Adam II. führt aus, dass, wer in einem Gebiet mit einer schlechten Ausbildungsstätte residiert, eine zweitklassige Bildung erhält oder, falls finanziell möglich, dazu gezwungen wird, seinen Nachwuchs auf teure Privatschulen zu senden (von Liechtenstein, H.-A. 2010, S. 136). So begünstige ein Gutscheinsystem die soziale Gerechtigkeit (von Liechtenstein, H.-A. 2010, S. 137). Weitere Vorteile gemäss Fürst Hans-Adam II. bzw. Erbprinz Alois sind eine Entlastung des Staates, ein kindgerechteres Schulsystem (von Liechtenstein, H.-A. 2005, S. 42), ein fruchtbarer Wettbewerb zwischen den Schulen und damit eine Verbesserung der Schulen, die Verhinderung einer Doppelbelastung für Eltern, welche ihre Kinder in Privatschulen senden, Motivationssteigerung der Lehrkräfte (von Liechtenstein, A. 2005, S. 17f.), einfachere Verwaltung, der Einsatz von Bildungsgutscheinen auch für Kindertagesstätten oder Tagesmütter, verbesserte Anreize für Lehrlinge und in der Erwachsenenbildung (von Liechtenstein, A. 2008, S. 5f.) sowie eine positive Wirkung auf das Image des Landes (von Liechtenstein, H.-A. 2014, S. 13).

So simpel und einleuchtend die Idee scheint, umso schwieriger ist die Umsetzung, wie Erfahrungen in bestimmten Ländern zeigen. Diametral entgegengesetzt zu diesen von den Befürwortern eines Bildungsgutscheinsystems ins Feld geführten positiven Wirkungen, zeigen bisherige Erfahrungen ein grösstenteils abweichendes Bild. Carnoy (1996) verweist auf John Ambler, welcher schon 1994 im Hinblick auf einige europäische Länder konstatierte, dass die zentrale negative Auswirkung einer freien Schulwahl die Tendenz zur Vergrösserung der Bildungskluft zwischen finanziell privilegierten und unterprivilegierten Schülern sei. Die

„low-income families“, die nach Ansicht der Befürworter von Bildungsgutscheinen profitieren sollten, sind gemäss bisheriger Erfahrungen die Verlierer einer neoliberalen Umstrukturierung hin zu einer freien Schulwahl. Im Paradebeispiel Chile, das als erstes Land Bildungsgutscheine bereits 1980 einfuhrte, konnte diese Tendenz beobachtet werden. Zudem wechseln insbesondere Familien mit mittleren und höheren Einkommen zu Privatschulen, welche durch Bildungsgutscheine alleine nicht finanziert werden können (Lohmann 2001 Bezug nehmend auf Carnoy 1996). Das Australia Institute kommt zu der Schlussfolgerung, dass ein flächendeckendes Bildungsgutscheinsystem von mehreren Risiken begleitet wird. Das durchschnittliche Bildungsniveau kann abfallen, soziale Segregation einsetzen und die Lücke zwischen staatlichen und privaten Schulen erhöht werden. Diese negativen Auswirkungen können zu einer grösseren Kluft zwischen armen und reichen Schulen führen sowie unter Umständen auch das gesamte Bildungssystem verteuern (Macintosh und Wilkinson 2006, S. 65).

Die Privatisierung von Staatsaufgaben ist ein Dauerthema des Fürstenhauses. Der Staat soll so schlank und effizient wie möglich sein und jegliche Aufgaben, welche nicht zwingend vom Staat übernommen werden müssen, in private Hände übergeben. In diesen Privatisierungswünschen zeigt sich das wirtschaftsliberale Verständnis von Fürst Hans-Adam II. sowie Erbprinz Alois. Das Thema Bildungsgutscheine bzw. Bildungskonten, was einer Systemänderung hin zu einer Privatisierung des Bildungssektors (von Liechtenstein, H.-A. 2012, S. 10) entspräche, wurde von Fürst Hans-Adam II. in den letzten zehn Jahren ein erstes Mal am 14. Februar 2005 angesprochen.

Diese gewünschte Reform hin zu einer marktwirtschaftlichen Bildungsorganisation wurde vom Landtag erst zweieinhalb Jahre später, am 23. November 2007, im Rahmen der ersten Lesung über die Förderung der Erwachsenenbildung thematisiert. Paul Vogt, damals Landtagsabgeordneter der sozial und ökologisch orientierten Partei Freie Liste (FL), nahm hinsichtlich der Finanzierung der Erwachsenenbildung unterstützend Bezug auf die Vernehmlassungskommentare des Erbprinzen Alois sowie der Stabsstelle Finanzen, welche den Vorschlag einbrachten, das Erwachsenenbildungssystem auf ein völlig neues Gutscheinsystem umzustellen (Landtagsprotokoll 2007, S. 2562). Auch die damalige Landtagsabgeordnete Marlies Amann-Marxer, heute Regierungsrätin der Volkspartei Vaterländische Union (VU), verwies – jedoch ohne Wertung – auf die Vorschläge des Erbprinzen sowie der Stabsstelle Finanzen, im Bereich der Erwachsenenbildung „den Fokus weg von den Institutionen hin zu einer Finanzierung der Auszubildenden zu richten“ (Landtagsprotokoll 2007, S. 2563). Die damalige Regierungsrätin Rita Kieber-Beck der

zweiten Volkspartei Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) wies darauf hin, dass sie persönlich einer solchen Systemänderung der Erwachsenenbildung „sehr viel abgewinnen“ (Landtagsprotokoll 2007, S. 2568) könne. Jedoch schränkte sie ein, dass dies einer Gesamtrevision der Erwachsenenbildung entspräche und dafür die Ressourcen fehlen würden. Ein solcher Systemwechsel sei nur ressortübergreifend möglich und sprengte (zu diesem Zeitpunkt) die personellen Ressourcen (Landtagsprotokoll 2007, S. 2568). Bereits im Jahr 2005 initiierte die Regierung das Projekt „Schul- und Profilentwicklung auf der Sekundarstufe I (SPES I)“. Zielsetzung dieses Projekts war eine Dezentralisierung und Deregulierung der öffentlichen Schulen. Mit einer weitergehenden Autonomie sollten sich die Schulen ein eigenes Profil erarbeiten können. Bei Gelingen dieser Reform sei es denkbar, dass die Bildungsstätten künftig rechtlich verselbständigt würden und über Leistungsvereinbarungen, Globalbudgets oder Bildungsgutscheine finanziert würden (Regierung Liechtenstein 2008, S. 33ff.). Fürst Hans-Adam II. äusserte sich wohlwollend zu diesen Plänen, fügte jedoch an, dass die Reform wohl erleichtert würde, falls die Idee der Bildungskonten schon zu diesem Zeitpunkt mit der Reform kombiniert würde (von Liechtenstein, H.-A. 2008, S. 11). Der Landtag stimmte dieser Reform mit 13 zu 12 Stimmen knapp zu. Der „Verein für Bildungsvielfalt“ ergriff jedoch das Referendum und in der Volksabstimmung vom 27. und 29. März 2009 erteilte das Stimmvolk „SPES I“ mit 52,9% Nein-Stimmen eine knappe Abfuhr. Im Rahmen der ersten Lesung der „Revision des Schulgesetzes, des Lehrerdienstgesetzes, des Subventiongesetzes und des Besoldungsgesetzes“ (Regierung Liechtenstein 2011) spricht sich Werner Kranz von der VU für eine Prüfung zur „Finanzierung der Schulgelder mittels Bildungskonten sowie zur Gleichstellung von staatlichen und privaten Bildungsinstitutionen“ (Landtagsprotokoll 2011, S. 1187) aus, wird dann aber vom Parteikollegen Günther Kranz daran erinnert, dass das Volk „SPES I“ abgelehnt habe und dieser Entscheid zu akzeptieren sei. Bildungsgutscheine hätten eine schleichende Privatisierung des Schulwesens zur Folge und die öffentlichen Schulen sollen auch in Zukunft als staatliche Betriebe geführt werden. Hinsichtlich der inhaltlichen Autonomie für öffentliche Schulen ergänzt er, dass diese nur vorsichtig ausgebaut werden sollte (Landtagsprotokoll 2011, S. 1189). In einer „aktuellen Stunde zur Bildungslandschaft Liechtenstein“ des Landtags im Juni 2013 werden Bildungsgutscheine vom FBP-Abgeordneten Eugen Nägele am Rande angesprochen (Landtagsprotokoll 2013, S. 568). Regierungsrätin Aurelia Frick (FBP) entgegnet auf dessen Votum, dass sie glaube, dass in Liechtenstein nicht über die Finanzierung des Bildungswesens debattiert werden sollte,

sondern vielmehr darüber, wie mit den vorhandenen Mitteln eine möglichst hohe Qualität erreicht werden könne (Landtagsprotokoll 2013, S. 571).

Die generelle Bildungspolitik wurde im Landtag von 2004 bis 2014 insgesamt sechzehnmal thematisiert. An der marginalen Anzahl von nur drei Landtagssitzungen, in denen spezifisch Voten zu Bildungsgutscheinen bzw. Bildungskonten vorkamen, lässt sich festmachen, wie unwichtig dieses Thema (allenfalls die Erwachsenenbildung ausgenommen) im parlamentarischen Prozess war und ist. Nur gerade während des Vernehmlassungsverfahrens zum Gesetz über die Erwachsenenbildung hat das Policy-Agenda-Setting von Erbprinz Alois funktioniert. Fürst Hans-Adam II. stellt dann im Staatsfeiertagsmagazin des Liechtensteiner Volksblatts 2014 auch resignierend fest, dass er wohl über 100 Jahre alt werden müsse, um die Einführung von Bildungsgutscheinen in Liechtenstein noch mitzuerleben (von Liechtenstein, H.-A. und von Liechtenstein, A. 2014, S. 7). Nach seinen Wünschen zum 25-Jahre-Thronjubiläum am 13. November 2014 gefragt merkt er an, dass dies die Bildungsgutscheine seien (von Liechtenstein, H.-A. 2014b, S. 8).

6.2 Fallbeispiel 2: Flat Tax bzw. Flat Rate Tax

Unter Flat Tax oder Flat Rate Tax ist ein Steuersystem zu verstehen, bei dem ein einheitlicher Steuersatz angewendet wird. Somit entspricht diese einer proportionalen Berechnungsgrundlage. Auf die Einkommenssteuer bezogen wird jedoch ein Grundfreibetrag gewährt, welcher unbesteuert bleibt. Die Einkünfte, welche diesen Grundfreibetrag übersteigen, werden mit einem Einheitssteuersatz besteuert. Mit der Gewährung von Grundfreibeträgen ist die Steuer nicht proportional und es besteht ein indirekt progressiver Steuertarif (Fuest 2005, S. 15). In den 2000er-Jahren wurden Flat-Tax-basierende Steuersysteme in verschiedenen Ländern, vor allem in den neuen osteuropäischen Staaten, eingeführt.

Ein erstes Mal in den letzten zehn Jahren wies das Fürstenhaus am 28. Oktober 2005 auf ein Steuersystem basierend auf einer Flat Tax hin. In der schweizerischen Handelszeitung wurde Erbprinz Alois in einem Interview gefragt, ob er Reformen bei den Steuern plane. Er bejahte diese Frage und fügte an, dass dabei Aspekte wie die Einführung einer Flat Tax zu überlegen seien. Weiter führte der Erbprinz aus, dass es mutige Reformen benötige, welche attraktiv für den Wirtschaftsstandort seien und das Leben für den Steuerzahler verbessern würden (von Liechtenstein, A. 2005b). Weitere Vorteile sind gemäss dem stellvertretenden Staatsoberhaupt eine wesentliche Vereinfachung des Steuersystems und mit entsprechend hohen Freibeträgen ein gerechtes Steuersystem vor allem für Steuerzahler mit niedrigem Einkommen (von

Liechtenstein, A. 2005d, S. 7). Der reiche Bürger profitiere von einem komplexen Steuersystem, da dieser einen teuren Steuerberater zu Rate ziehen könne, was für den weniger betuchten Bürger nicht im selben Umfang möglich sei (von Liechtenstein, A. 2006, S. 5). Weiter werde die Ehegatten- und Lebenspartnerbesteuerung einfacher und gerechter und die Problematik einer kalten Progression sowie Steuerfallen blieben aus (von Liechtenstein, H.-A. 2006, S. 7).

Die Hauptkritik an einem Flat-Tax-Steuersystem lässt sich auf einen Nenner bringen. Im Gegensatz zu den Aussagen des Fürstenhauses zeigen Simulationen und empirische Analysen, dass eine Einheitssteuer mit Freibeträgen kein gerechtes Steuersystem ist. Die Haushalte in den höchsten Einkommensklassen werden entlastet, während vor allem die Mittelklasse zusätzlich belastet wird (z. B. für die USA Ho und Stiroh 1998, Dunbar und Pogue 1998, Ventura 1999). Altig et al. (2001) kommen gar zum Ergebnis, dass die niedrigsten Einkommensklassen die Verlierer einer Flat-Tax-Steuerreform sind. Eine Studie, welche sich auf die Niederlande bezieht, kommt zu dem Fazit, dass die Benachteiligung von Haushalten mit niedrigem Einkommen überschätzt wird, aber doch Umverteilungseffekte zulasten dieser beobachtet werden können (Caminada und Goudswaard 2001). Fuest relativiert, dass es bei den genannten Studien auf die Definition der Kriterien für eine gerechte Lastenverteilung ankomme. Der Hinweis auf das Leistungsfähigkeitsprinzip, welches konstatiert, dass jeder gemäss seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden soll, genüge nicht, „weil dieses Prinzip es nicht erlaubt, einen ‚optimalen‘ oder ‚mindestens erforderlichen‘ Progressionsgrad zu bestimmen. Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip lässt sich auch nicht herleiten, ob der Steuertarif direkt, indirekt oder überhaupt progressiv sein sollte“ (Fuest 2005, S. 17).

Im Landtag wurde die Flat Tax in insgesamt sechs Sitzungen thematisiert, zu Beginn nur peripher. Aufgenommen wurde dieses Thema im Landtag ein erstes Mal am 23. November 2005 mit einer Kleinen Anfrage durch den VU-Landtagsabgeordneten Günther Kranz. Er bezog sich in seiner Anfrage direkt auf den Landesfürsten, der in einer ausländischen Zeitung die Flat Tax thematisierte, und fragte die Regierung: „Denkt die Regierung konkret über eine Steuerreform nach? Wenn ja, wird es eine grosse Reform geben oder geht man in Richtung Anpassungen? Wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt oder wurden Experten aus dem Ausland beigezogen? Prüft die Regierung die Einführung der Flat Tax? Wenn ja, was ist aus Regierungssicht der Hauptgrund für die Einheitssteuer? In welchem Zeitraum kann mit einer Steuerreform gerechnet werden?“ (Landtagsprotokoll 2005, S. 1684f.). Das Agenda-Setting, welches der Fürst bzw. der Erbprinz in verschiedenen Interviews betrieben hatten,

funktionierte in diesem Fall. Der damalige Regierungschef Otmar Hasler (FBP) antwortete zwei Tage später, dass die Gesamtreform des Steuerrechts auf der Agenda der Regierung stehe und unter anderem die Vor- und Nachteile einer Flat Tax geprüft würden. Ein genauer Zeitplan könne jedoch noch nicht angegeben werden, da die von der Regierung in Auftrag gegebenen Abklärungen Basis für die Reform seien (Landtagsprotokoll 2005, S. 2085). Bis ins Jahr 2010 wurde die Einheitssteuer im Landtag nicht mehr thematisiert. Geduldig wartete der Landtag fast fünf Jahre auf den Bericht und Antrag der Regierung zur „Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG) sowie Abänderung weiterer Gesetze“ (Regierung Liechtenstein 2010). Im Bericht und Antrag der Regierung wurde für liechtensteinische Unternehmen ein einheitlicher Ertragssteuersatz vorgeschlagen: „In Liechtenstein steuerpflichtige juristische Personen, die wirtschaftlich tätig sind, unterliegen nach dem Steuerkonzept nur noch der Ertragssteuer; auf die Erhebung der bisherigen Kapitalsteuer wird verzichtet. Der Ertragssteuersatz soll einheitlich mit 12,5% festgesetzt werden unabhängig von der Ertrags- und Ausschüttungsintensität“ (Regierung Liechtenstein 2010, S. 8)⁵. Um eine zumindest indirekte Progression zu erreichen, wurden ähnlich dem Konzept mit Freibeträgen für natürliche Personen diese 12,5% Unternehmenssteuer an einen Eigenkapitalzinsabzug von 4% gekoppelt. Dieser Betrag kann vom betrieblichen Gewinn abgezogen werden und bleibt unbesteuert (Regierung Liechtenstein 2010, S. 43). Dieser Eigenkapitalzinsabzug begünstigt Unternehmen mit hohem Eigenkapital. Die kalkulierten Mindereinnahmen würden gemäss Bericht und Antrag mit einer Erhöhung der Mindestertragssteuer von CHF 1000 auf CHF 1800 mehr als kompensiert (Regierung Liechtenstein 2010, S. 52).

In der ersten Lesung über die „Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SteG) sowie Abänderung weiterer Gesetze“ am 8. Juni 2010 wurde diese Flat Tax für Unternehmensgewinne erstmals im Landtag debattiert und von den zwei Grossparteien VU und FBP sehr wohlwollend bewertet. Peter Hilti (VU) äusserte sich zum Beispiel dahingehend, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung zu einer Vereinfachung und Entlastung für die Unternehmen führe. „Das konsequent vereinfachte und transparente Steuersystem ist für die liechtensteinischen Unternehmen, aber auch für ausländische Unternehmen und Investoren sehr attraktiv und trägt erheblich zur Standortsicherung und -förderung bei. [...] Die Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung werden von Wirtschaftsverbänden in hohem Masse begrüsst oder

⁵ Weiter werden diese 12,5% erwähnt auf S. 27, 43, 149, 330 des BuA Nr. 48/2010 (Regierung 2010).

sogar gefordert. Zudem waren die Wirtschaftsverbände in die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung dieser Vorlage eingebunden“ (Landtagsprotokoll 2010, S. 744ff.). Weitere unterstützende Wortmeldungen kamen von den Abgeordneten Hubert Lampert (FBP), Manfred Batliner (FBP), Doris Beck (VU), Harry Quaderer (damals VU, heute „die Unabhängigen“ – (DU)) (Landtagsprotokoll 2010, S. 746ff.) und dem damaligen Regierungschef Klaus Tschüscher (VU): „Die vorliegende Reform ist eine Reform des Unternehmenssteuerrechts. Das wurde zu Recht auch mehrfach betont, weil hier auch der Handlungsbedarf am dringendsten angezeigt ist. Ich denke, gerade hier ist es entscheidend, dass wir für die Unternehmen, für uns wettbewerbsfähige Standortfaktoren bieten können. [...] Der Steuersatz ist eben nur die Hälfte der Wahrheit. Wir hoffen, dass wir in diesem Zusammenspiel Eigenkapital-Zinsabzug, Verlustvorträge, Gruppenbesteuerung auf der Bemessungsgrundlage und vieles mehr zusammen mit einem Steuersatz von 12,5% hier meines Erachtens ein sehr gutes System gefunden haben“ (Landtagsprotokoll 2010, S. 767). Wendelin Lampert (FBP) begrüßte diesen Einheitssteuersatz ebenso, wies jedoch auf das allfällige Risiko hin, dass der Steuerwettbewerb mit anderen Ländern nicht zu einem „Race to the bottom“ führen dürfe (Landtagsprotokoll 2010, S. 759). Einzig die Freie Liste äusserte sich im Landtag kritisch. Pepo Frick (FL) sprach von einer gewissen Entsolidarisierung gegenüber den natürlichen Personen, da insgesamt die so genannten progressiven Steuern (Vermögens- und Erwerbsteuer) auf der Einnahmenseite des Staates abnehmen würden und dies in Wirklichkeit bedeute, dass die so genannten regressiven Steuern (z. B. Mehrwertsteuer) zunehmen würden. Das Steueraufkommen für juristische Personen könne nur schlecht eingeschätzt werden, während bei natürlichen Personen eine genaue Voraussage möglich sei.⁶ Der Regierung sei es mit Schwerpunkt Unternehmensbesteuerung gelungen, ein modernes Steuergesetz auszuarbeiten. Er warnte jedoch davor, dass bei einem Ertragssteuerwert von 12,5% grosse Unsicherheitsfaktoren bestünden (Landtagsprotokoll 2010, S. 748). In der zweiten Lesung am 23. September 2010 wurde die 12,5%-Flat-Tax, welche an einen Eigenkapitalzinsabzug von 4% gekoppelt ist, mehrheitlich gutgeheissen. Jedoch wurde die von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung der Mindestertragssteuer von CHF 1000 auf CHF 1800 von der FBP-Fraktion abgelehnt und der Antrag gestellt, diese nur auf CHF 1200 zu erhöhen. Die FBP konnte mit Stimmengeschlossenheit sowie zwei Stimmen aus der VU (Gebhard Negele und Harry Quaderer) die Abstimmung im Landtag für sich entscheiden. Die Mindestertragssteuer wurde also von den im Bericht und Antrag vorgeschlagenen CHF 1800

⁶ Für natürliche Personen wurde ein 7-Stufen-Tarif vorgeschlagen.

auf CHF 1200 gesenkt (Landtagsprotokoll 2010, S. 1491f.). Die Totalrevision des neuen Steuergesetzes wurde in der zweiten Lesung mit 17 Stimmen bei 19 Anwesenden angenommen und per 1. Januar 2011 eingeführt (Landtagsprotokoll 2010, S. 1520). Erbprinz Alois äusserte sich mit Zufriedenheit über das neue Steuergesetz. Insbesondere seine Erwartungen in Richtung Transparenz, Einfachheit und internationale Kompatibilität seien mehrheitlich erfüllt worden. Die Flat Rate Tax im Rahmen der Unternehmensbesteuerung sehe er in der internationalen Gegenüberstellung als einen attraktiven Ausdruck für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein. Für Unternehmer sei darüber hinaus dieses System einfacher zu verstehen als die bisher eher komplizierte Tarifsetzung. Auch der 7-Stufen-Tarif für natürliche Personen sei ein bedeutender Fortschritt im Vergleich zum alten System. Theoretisch wären seiner Ansicht nach jedoch weitergehende Massnahmen möglich gewesen, nämlich eine Ausdehnung des Einheitstarifs auch bei der Besteuerung von natürlichen Personen. Er sei sich jedoch darüber bewusst, dass bei einer kompletten Steuerreform in der Praxis auch Zugeständnisse unumgänglich seien. Wie er an anderer Stelle ähnlich argumentiert hatte, seien weitere Schritte auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich (von Liechtenstein, A. 2010, S. 7).

Nach Einführung des neuen Steuersystems brachte die Unternehmensbesteuerung schlechtere Resultate. Es ist jedoch verfrüht, in diesem Bereich Langzeitprognosen abzugeben, da die schlechteren Resultate gemäss Regierung vor allem auch mit der unterdurchschnittlichen Konjunkturlage während der Finanzkrise zusammenhängen. Wie Regierungschef Adrian Hasler (FBP) am 1. April 2014 ausführte, sei das grosse Problem für viele Unternehmen der starke Franken und die Finanz- und Wirtschaftskrise gewesen. Auch Jahre nach dieser Krise könnten diese Verluste noch steuerlich angerechnet werden. Das neue Steuersystem sei viel volatil und zu einem späteren Zeitpunkt würden die Steuereinnahmen dann auch wieder vermehrt fliessen (Landtagsprotokoll 2014, S. 496). In den Landtagssitzungen vom 4. September und 7. November 2014, in welchen sich die Abgeordneten mit der Abänderung des Steuergesetzes (Regierung Liechtenstein 2014) in erster und zweiter Lesung auseinandersetzten, wurde nichts an der Flat Tax von 12,5%, der Koppelung des Eigenkapitalzinsabzugs an die Gewinnsteuer oder an der Mindestertragssteuer geändert.⁷ Die Grundgedanken des Fürsten bzw. des Erbprinzen wurden in diesem Fallbeispiel teilweise umgesetzt. Die wohlwollende Aufnahme der Gesamtrevision des Steuergesetzes durch Erbprinz Alois zeugt von Zufriedenheit. Inwieweit die Fürstenfamilie direkten Einfluss hatte,

⁷ Der VU-Vorschlag einer Erhöhung der Mindestertragssteuer auf CHF 1900 wurde abgelehnt (Benvenuti 2014, S. 4).

ist schwierig abzuschätzen, da hauptsächlich die Unternehmerverbände aktiv waren und direkt in die Ausarbeitung des Steuergesetzes involviert waren. Was die Mindestertragssteuer betrifft, konnte sich die Treuhandbranche durchsetzen. Die Flat Tax von 12,5% stand nur zu Beginn der Landtagsarbeit ansatzweise zur Debatte und wurde vom Vernehmlassungsverfahren bis zum Gesetz inklusive der partiellen Abänderung dieses Gesamtpakets nie in Frage gestellt. Was die Besteuerung von natürlichen Personen betrifft, erfolgte eine Vereinfachung des Steuertarifs, es wurde jedoch keine Flat Tax im Sinne der Fürstenfamilie eingeführt. Die ganzheitliche Flat Tax ist jedoch nach wie vor auf der politischen Agenda des monarchischen Staatsoberhauptes und wird möglicherweise in Zukunft den Weg auf die politische Agenda wieder finden – im Gegensatz zu den Bildungsgutscheinen, wo der Fürst mehr oder weniger resigniert hat, was vermutlich hauptsächlich auf die Volksentscheidung im Rahmen der Volksabstimmung zu SPES I zurückzuführen ist. Eine ganzheitliche Flat Tax fand den Weg auf die Policy-Agenda bisher noch nicht. Daher ist es schwierig einzuschätzen, wie sich die Mehrheiten betreffend eine Flat Tax auch für natürliche Personen gestalten. Wie sich die neue Unternehmensbesteuerung langfristig auf der Steuereinnahmenseite niederschlägt, wird die Zukunft zeigen.

6.3 Fallbeispiel 3: Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Bericht und Antrag der Regierung 102/2006 (Regierung Liechtenstein 2006) wird darauf hingewiesen, dass das Urteil des Staatsgerichtshofes (StGH) vom 29. November 2004 über die Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft bei der Gewerbe- und Wirtschaftskammer direkte rechtliche Folgen auf die Geltung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) hat. Mit dem Ziel, die kooperative Sozialpartnerschaft auf gesicherten rechtlichen Grundlagen zu erhalten und auszubauen, empfiehlt die Regierung ein umfassendes gesetzliches Massnahmenpaket in Anlehnung an die Schweizer Regelungen. Mit Hilfe eines Gesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) soll das durch das Urteil des StGH entstandene Problem der „Aussenseiter-Arbeitgeber“, welche keinen GAVs unterstehen, gelöst werden (Regierung Liechtenstein 2006, S. 3.). Ob die AVEG die verfassungsrechtliche Handels- und Gewerbebefreiheit (Art. 36 LV) tangiere, sei unter Rechtsexperten umstritten (Regierung Liechtenstein 2006, S. 10). Die Regierung spielte diesen Ball aufgrund verschiedener Rechtsmeinungen bewusst an den Landtag. „Die Regierung ist der Auffassung, dass für den Fall, dass eine Verfassungsergänzung vom Landtag als erforderlich betrachtet wird, eine solche in Art. 36 LV vorzusehen ist“ (Regierung Liechtenstein 2006, S. 15). Die Regierung ergänzt jedoch, dass im Rahmen der

Vernehmlassung von keinem Vernehmlassungspartner Einwände gegen die geplante Ergänzung des Art. 36 LV eingegangen⁸ seien (Regierung Liechtenstein 2006, S. 26). Aus diesem Grund war diese Verfassungsänderung Teil des Massnahmenpakets.

Am 26. Oktober 2006 beschäftigte sich der liechtensteinische Landtag in erster Lesung mit der Schaffung eines Massnahmenpakets zur Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft (Landtagsprotokoll 2006, S. 1743). In der zweiten Lesung am 14. Dezember 2006 erfolgte eine erste Abstimmung zur Schaffung dieses Gesetzes sowie zur geplanten Verfassungsänderung. Der Landtag nahm diese mit 21 zu 4 Stimmen an. Abgelehnt wurde die geplante Verfassungsänderung von drei FBP- (Klaus Wanger, Markus Büchel, Rudolf Lampert) und einem VU-Abgeordneten (Ivo Klein) (Landtagsprotokoll 2006, S. 2359ff.) Für eine Verfassungsänderung benötigt es im Landtag entweder in einer Sitzung „Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben [...]“ (Art. 113 Abs. 1 LV).

Knapp einen Monat vor der zweiten Abstimmung, am 15. Februar des folgenden Jahres, mahnte Erbprinz Alois in seiner Thronrede vor dem Landtag zur Zurückhaltung bei der geplanten Verfassungsänderung. „Als Beispiel einer Rechtsvorschrift, die weder notwendig noch hierarchisch richtig verankert ist, halte ich die geplante Verfassungsbestimmung zur Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen. Das entsprechende Gesetz erachte ich hingegen als sinnvoll. Als wichtigster Grund für diese Verfassungsbestimmung wurde geltend gemacht, dass durch sie ausgeschlossen werden soll, dass der Staatsgerichtshof das geplante Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen in Zukunft wegen einer dem Legalitätsprinzip widersprechenden formalgesetzlichen Delegation aufheben kann. Mit anderen Worten, es brauche die Verfassungsbestimmung, da die Möglichkeit besteht, dass der Staatsgerichtshof der Meinung sein könnte, dass sich das Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen nicht innerhalb der Schranken der Verfassung bewegt, weil es in einer rechtsstaatlich unzulässigen Weise die Handels- und Gewerbefreiheit einschränken könnte“ (Landtagsprotokoll 2007, S. 3). Er hob neben weiteren Bedenken hinsichtlich der Ausarbeitung dieser Rechtsvorschrift hervor, dass damit der StGH schon vor einer allfälligen Entscheidung ausgehebelt würde und dass es mit dieser Rechtsauffassung bald für jedes Gesetz oder für jede Verordnung einer Verfassungsänderung bedürfe und es damit auch keinen StGH mehr benötige. Mit einem

⁸ Unter anderem auch vom fürstlichen Gericht (Regierung Liechtenstein 2006, S. 24).

solchen Vorgehen würde nur die Verfassung unleserlich gemacht. Auch wies er darauf hin, dass bei einer negativen Entscheidung des StGH bezüglich der Verfassungskonformität dieses Gesetzes die Verfassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden könne (Landtagsprotokoll 2007, S. 4f.).

Im zweiten Teil der zweiten Lesung am 14. März 2007 erfolgte die zweite Abstimmung über dieses Massnahmenpaket. Für eine Verfassungsänderung benötigte es in dieser zweiten Abstimmung mindestens 19 von 25 Stimmen. Im Gegensatz zur ersten Abstimmung waren nun jedoch nicht mehr 21 der 25 Landtagsabgeordneten für eine Verfassungsänderung, sondern nur noch 16. Fünf FBP-Landtagsabgeordnete (Doris Frommelt, Franz Heeb, Adrian Gstöhl, Elmar Kindle und Renate Wohlwend) änderten ihre Meinung zu der von der Regierung vorgeschlagenen Verfassungsänderung (Landtagsprotokoll 2007, S. 149ff.). Das AVEG wurde angenommen, die Verfassungsänderung kam jedoch nicht zustande.

Der Erbprinz konnte sich mit seiner Reaktion auf eine geplante Verfassungsänderung also vollumfänglich durchsetzen. Er hat in diesem Fallbeispiel nicht als Agenda-Setter des AVEG-Themas agiert, sondern auf dieses Landtagsthema inklusive geplanter Verfassungsänderung reagiert. Im Sinn des Agenda-Settings brachte er jenes Thema prominent zurück auf die Tagesordnung, welches schon einige Landtagsabgeordnete beim ersten Teil der zweiten Lesung thematisiert hatten, nämlich dass es im Rahmen der AVEG keiner Verfassungsänderung bedarf. Mit diesem reaktiven Policy-Agenda-Setting konnte der Erbprinz in diesem Fallbeispiel sein Ziel erreichen, ohne Kompromisse einzugehen.

7 Fazit der drei Fallbeispiele

Das Agenda-Setting des monarchischen Staatsoberhaupts funktionierte zu Beginn der Landtagsdebatten über das neue Steuergesetz sowie die Erwachsenenbildung. Die Ausführungen des stellvertretenden monarchischen Staatsoberhaupts Erbprinz Alois zur Flat Tax in einem Presseinterview sowie sein Vernehmlassungskommentar zur Einführung von Bildungsgutscheinen in der Erwachsenenbildung wurden im Landtag mit Hinweis auf seine Äusserungen direkt aufgegriffen. Schlussendlich waren diese jedoch von unterschiedlichem Erfolg. Teilweise sah er seine Vorstellungen einer Flat Tax verwirklicht, gescheitert ist er jedoch mit seinem Anliegen zur Einführung von Bildungsgutscheinen. Von Erfolg gekrönt war die nicht durchgesetzte Verfassungsänderung betreffend die Erhaltung und Stärkung der Sozialpartnerschaft. Die Ergebnisse dieser drei Fallbeispiele können aufgrund der geringen Fallzahl und hauptsächlich wegen den informellen Möglichkeiten, welche weder qualitativ noch quantitativ erfassbar sind, nicht verallgemeinert werden. Zumindest was die aktive

Gestaltung von Tagespolitik betrifft, kann die öfters konstatierte Übermacht der Fürstenfamilie jedoch relativiert werden. Auch für den Fürsten bzw. den Erbprinzen ist es nicht selbstverständlich, ihre Vorstellungen ohne Weiteres im parlamentarischen Prozess zu verwirklichen. Demgegenüber steht dem Landesfürsten mit dem Sanktionsrecht bzw. im Umkehrschluss der möglichen Sanktionsverweigerung ein überproportional mächtiges Instrument für eine Blockadepolitik zur Verfügung. Im Rahmen der aktiven legislativen Politikgestaltung herrscht Konsensdruck und von allen beteiligten Akteuren ist Kompromissbereitschaft gefragt. Mit ins Boot geholt werden müssen zum einen die politischen Akteure, also der Fürst, die Regierung und der Landtag sowie der stimmgewaltige gesellschaftliche Akteur, nämlich das Volk. Mit dem Instrument des Referendums kann das Volk unmittelbar reagieren. Was die aktive Gestaltung der Tagespolitik betrifft, scheint die Gewaltenteilung in Liechtenstein zu funktionieren.

Literaturverzeichnis

- Altig, D., Auerbach, A. J., Kotlikoff, L.J., Smetters, K. A., & Walliser, J. (2001). Simulating fundamental tax reform in the U.S. *American Economic Review* 91 (3), 574-595.
- Ambler, J. S. (1997). Who benefits from educational choice? Some evidence from Europe. *Journal of Policy Analysis and Management* 13(3), 454-476.
- Andrade, L., & Young, G. (1996). Presidential Agenda Setting: Influences on the Emphasis of Foreign Policy. *Political Research Quarterly* 49, 591-605.
- Batliner, G. (1994): Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht. In G. Batliner (Hrsg.), *Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation* (S. 19-101). Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Batliner, G., Kley, A., & Wille, H. (2002): Memorandum zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfes zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein gemäss der am 2. August 2002 bei der Regierung angemeldeten „Volksinitiative“ des Landesfürsten und Erbprinzen mit den Regeln und Standards des Europarats und der EMRK zuhanden des Demokratie-Sekretariates, Schaan.
- http://www.zora.uzh.ch/4181/2/Kley_Memorandum_EMRK_2002V.pdf. Zugegriffen: 14. November 2014.
- Baumgartner, F. R., & Jones, B. D. (1993). *Agendas and Instability in American Politics*. Chicago: University of Chicago Press.

- Brunhart, H. (1986). Vorwort. In Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), *Die Thronreden. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein* (S. 7-8). Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Caminada, K., & Goudswaard, K. (2001). Does a flat rate individual income tax reduce tax progressivity? A Simulation for the Netherlands. *Public Finance and Management* 1, 471-500.
- Carnoy, M. (1996). Lessons of Chile's Voucher Reform Movement. Rethinking Schools. <http://www.corpwatch.org/article.php?id=878>. Zugegriffen: 18. November 2014.
- de Constant, B. (1814). *Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties, dans une monarchie constitutionnelle*. Paris: H. Nicolle.
- Dunbar, A., & Pogue, T. F. (1998). Estimating Flat Tax Incidence and Yield: a Sensitivity Analysis. *National Tax Journal* June 1998, 303-324.
- Friedman, M. (1955). The Role of Government in Education. <http://www.schoolchoices.org/roo/fried1.htm>. Zugegriffen: 23. Oktober 2014.
- Friedman, M. (1962). *Capitalism and Freedom*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Fuest, C. (2005). Flat Rate Tax – Vor- und Nachteile eines Systems mit einheitlichem Steuersatz. *Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik* 5, 15-18.
- Hammerschmidt, E., Himpele, K., Schultheiss, J., & Vogt, S. (2005). Bildungsgutscheine und Studienkonten. Fakten zu einem Steuerungs- und Studiengebührenmodell. http://www.abs-bund.de/uploads/media/Broschuere_4_-_Bildungsgutscheine_und_Studienkonten.pdf. Zugegriffen: 18. November 2014.
- Hinrichs, J. (2002). Wir bauen einen Themenpark. Wähler werden doch mit Inhalten gewonnen – durch Issues Management. In M. Althaus (Hrsg.): *Kampagne!* (S. 45-64). Münster: Lit.
- Ho, M. S., & Stiroh, K. J. (1998). Revenue, Progressivity, and the Flat Tax. *Contemporary Economic Policy* 16(1), 85-97.
- Kaye, R. (1994). Defining the agenda: British Refugee Policy and the Role of Parties. *Journal of Refugee Studies* 7(2-3), 144-159.
- Kieber, W. (2006). *Jahre des Aufbruchs. Politische Erinnerungen*. Eggingen: Isele.
- Kingdon, J. W. (1995). *Agendas, Alternatives, and Public Policies*. 2nd edition. New York: HarperCollins.
- von Liechtenstein, H.-A. (2010). *Der Staat im dritten Jahrtausend*. Triesen: van Eck Verlag.

- Lohmann, I. (2001). After Neoliberalism. Können nationalstaatliche Bildungssysteme den 'freien Markt' überleben? <http://www.epb.uni-hamburg.de/erzwiss/lohmann/Publik/AfterNeo.htm>. Zugegriffen: 23. Oktober 2014.
- Luhmann, N. (1970). Öffentliche Meinung. *Politische Vierteljahresschrift* 11, 2-28.
- Macintosh, A., & Wilkinson, D. (2006). School Vouchers. An Evaluation of their Impact on Education Outcomes. The Australia Institute. Discussion Paper Number 88, July 2006. http://www.tai.org.au/documents/dp_fulltext/DP88.pdf. Zugegriffen: 18. November 2014.
- Marcinkowski, F., & Marxer, W. (2011). *Politische Kommunikation und Volksentscheid. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein*. Baden-Baden: Nomos.
- Marxer, W. (2009). Das Mediensystem Liechtensteins. In Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), *Internationales Handbuch Medien. 28. Auflage* (S. 414-423). Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Maurer, M. (2010). *Agenda-Setting*. Baden-Baden: Nomos.
- Pállinger, Z. T. (2003). Die Stellung des Fürsten von Liechtenstein im internationalen Vergleich. Überarbeitete Fassung eines Vortrages im Rahmen der Veranstaltungsreihe der Gruppe „Frauen in guter Verfassung“ vom 19. Februar 2003. http://www.liechtenstein-institut.li/Portals/0/contortionistUniverses/408/rsc/Publikation_downloadLink/LIB_014.pdf. Zugegriffen: 11. Dezember 2014.
- Pállinger, Z. T. (2011). Potentiale der Monarchie zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In Liechtenstein-Institut (Hrsg.): *25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986-2011)* (S. 315-333). Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Regierung Liechtenstein (Hrsg.) (1986). *Die Thronreden. Fürst Franz Josef II. von und zu Liechtenstein*. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Regierung Liechtenstein (2006): Bericht und Antrag Nr. 102/2006. <http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=102&year=2006&content=1690242779>. Zugegriffen: 20. Februar 2015.
- Regierung Liechtenstein (2008). Bericht und Antrag Nr. 109/2008. <http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=109&year=2008&content=244686889>. Zugegriffen: 20. Februar 2015.
- Regierung Liechtenstein (2010). Bericht und Antrag Nr. 48/2010. <http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=48&year=2010&content=1855607295>. Zugegriffen: 20. Februar 2015.

Regierung Liechtenstein (2011). Bericht und Antrag Nr. 57/2011.

<http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=57&year=2011&content=464019689>.

Zugegriffen: 20. Februar 2015.

Regierung Liechtenstein (2014). Bericht und Antrag Nr. 15/2014.

<http://bua.gmg.biz/BuA/default.aspx?nr=15&year=2014&content=1860309950>.

Zugegriffen: 20. Februar 2015.

Sarcinelli, U., & Schatz, H. (2002). Mediendemokratie im Medienland Nordrhein-Westfalen?

Eine Bilanz aus Akteurssicht sowie eine zusammenfassende Bewertung der

Untersuchungsergebnisse. In U. Sarcinelli & H. Schatz (Hrsg.), *Mediendemokratie im*

Medienland? Inszenierungen und Themensetzungsstrategien im Spannungsfeld von Medien

und Parteiliten am Beispiel der nordrhein-westfälischen Landtagswahl 2000 (S. 429-

442). Opladen: Leske + Budrich.

Schulz, W. (2008). *Politische Kommunikation. Theoretische Ansätze und Ergebnisse*

empirischer Forschung, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden:

VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Soroka, S. N. (2002). *Agenda-setting Dynamics in Canada*. Vancouver: UBC Press.

Ventura, G. (1999). Flat tax reform: A quantitative exploration. *Journal of Economic*

Dynamics & Control 23, 1425-1458.

Waschkuhn, A. (1994). *Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel*. Vaduz:

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Winkler, G. (2005). *Der Europarat und die Verfassungsautonomie seiner Mitgliedstaaten*.

Eine europarechtliche Studie mit Dokumenten und Kommentaren, veranschaulicht durch

die Aktionen des Europarates gegen die Verfassungsreform von Liechtenstein. Wien, New

York: Springer.

Zeitungen

Benvenuti, M. (2014). Landtag vertraut auf Prognosen der Regierung. *Liechtensteiner*

Volksblatt, 5. September 2014, 4.

Lanter-Koller, V. (2014). „Als Integrationsfigur prägt er die Meinungen im Volk“.

Liechtensteiner Vaterland, 14. August 2014, 7.

von Liechtenstein, A. (2005). Wir brauchen zukunftsweisende Reformen. Interview.

Vaterland Staatsfeiertagsmagazin, 13. August 2005, 7-25.

- von Liechtenstein, A. (2005b). Interview mit S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein. *Handelszeitung Schweiz*, 28. Oktober 2005.
http://www.fuerstenhaus.li/de/presse/interviews/dok_archiv-2005/HANDELSZEITUNG.pdf. Zugegriffen: 14. November 2014.
- von Liechtenstein, A. (2005c). Gegenmassnahmen bei uns erfolgreich. S. D. Erbprinz Alois über Reformen, Tarmed und „Hofquerulanten“. Interview. *Liechtensteiner Volksblatt*, 28. Dezember 2005, 4-5.
- von Liechtenstein, A. (2005d). Erbprinz Alois über die Notwendigkeit einer Steuerreform, die Vorteile einer Trennung von Staat und Kirche, den Dialog mit dem Europarat und die Rolle des Staatsoberhauptes. Interview. *Liechtensteiner Vaterland*, 31. Dezember 2005, 6-9.
- von Liechtenstein, A. (2006). „Vaterland“-Jahresendinterview mit S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein. *Liechtensteiner Vaterland*, 27. Dezember 2006, 4-9.
- von Liechtenstein, A. (2008). Träume, Vorbilder und Pflichten. Interview. *Liechtensteiner Vaterland*, 11. Juni 2008, 4-9.
- von Liechtenstein, A. (2010). Mit einem attraktiveren Steuerrecht stärkt man den Wirtschaftsstandort. Interview. *Liechtensteiner Vaterland*, 11. Mai 2010, 7.
- von Liechtenstein, H.-A. (1986). Das Volk besitzt grosse Macht und Rechte in Liechtenstein. Ansprache von S.D. Erbprinz Hans-Adam an der Jungbürgerfeier vom vergangenen Samstag in Ruggell. *Liechtensteiner Vaterland*, 11. November 1986, 3-5.
- von Liechtenstein, H.-A. (2005). Der Fürst als Visionär. Interview. *Liechtensteiner Vaterland Magazin 60 Jahre Fürst Hans-Adam II.*, 14. Februar 2005, 38-42.
- von Liechtenstein, H.-A. (2006). Ich halte die Flat Tax für ein sehr gutes Modell, das gerechter ist. Fürst Hans-Adam II. über seine derzeitigen Arbeitsschwerpunkte, die Fürstlichen Sammlungen, die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz und die Notwendigkeit einer Steuerreform. Interview. *Liechtensteiner Vaterland*, 14. Februar 2006, 4-7.
- von Liechtenstein, H.-A. (2008). Dem Kleinstaat gehört die Zukunft. Interview. *Liechtensteiner Volksblatt Liechtensteinmagazin Staatsfeiertag*, 14. August 2008, 5-15.
- von Liechtenstein, H.-A. (2012). Ohne Zuwanderung wären wir ein sehr viel ärmeres Land. Interview. *Liechtensteiner Volksblatt Liechtensteinmagazin Staatsfeiertag*, 15. August 2012, 5-10.
- von Liechtenstein, H.-A. (2014). Ich bin sehr glücklich, dass ich alle meine Ziele erreicht habe. Interview. *Liechtensteiner Vaterland*, 14. Februar 2014, 1, 9-15.

von Liechtenstein, H.-A. (2014b). Wir denken in Generationen. Interview. *Liechtensteiner Vaterland Sonderausgabe. Fürst Hans-Adam II. 25-Jahre-Thronjubiläum*, 11. November 2014, 8.

von Liechtenstein, H.-A., & von Liechtenstein, A. (2014). Landesfürst: Erbprinz Alois hat meine Erwartungen erfüllt. Interview. *Volksblatt Staatsfeiertag 2014. Tradition und Generation*, 14. August 2014, 5-9.

Meier, G. (2012). Recht des Monarchen. Der Fürst von Liechtenstein hat das letzte Wort. *Neue Zürcher Zeitung*, 3. Januar 2012, 9.

Webseiten

Das Fürstenhaus von Liechtenstein. <http://www.fuerstenhaus.li>

Liechtensteinischer Landtag. <http://www.landtag.li> (Landtagsprotokolle.

<http://www.landtag.li/protokolle>)

Regierung Liechtenstein. Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein. <http://bua.gmg.biz/BuA>